

Satzung

Kleingartenverein „Breitental“ Ronneburg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Kleingartenverein „Breitental“ Ronneburg e.V. und hat seinen Sitz in Ronneburg, Mennsdorfer Weg. Der Verein ist beim Amtsgericht Gera im Vereinsregister unter Registerzeichen VR 280749 eingetragen. Die zustellfähige Postanschrift ist die Anschrift des jeweiligen Vereinsvorsitzenden.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine ökologisch orientierte Nutzung des Bodens, die Pflege und den Schutz der Umwelt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Gera.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Die Tätigkeit des Vereins erfolgt politisch und konfessionell unabhängig.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Satzung anerkennt und gewillt ist, vertrauensvoll und mit gegenseitigem Respekt den Umgang mit anderen Mitgliedern des Vereins zu pflegen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aktiv umzusetzen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch einfache Stimmenmehrheit, eine Ablehnung des Antrages ist endgültig und bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft wird rechtswirksam nach Zahlung einer Aufnahmegebühr gemäß geltender Finanzordnung und unterschriebener Anerkennung dieser ausgehändigten Satzung. Für die Mitgliedschaft werden Beiträge erhoben.
- (5) Zur Sicherung der Rechte und Pflichten für Ehepartner und Lebensgefährten ist für Gartenpächter die Mitgliedschaft des Ehepartners und Lebensgefährten im Verein Pflicht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) freiwilligen Austritt (dieser ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten)
 - (b) Kündigung und/oder Ausschluss durch den Vorstand

(c) Tod des Mitglied

(7) Als Ehrenmitglieder dürfen max. 5% der Gesamtmitglieder ernannt werden. Über eine Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Pachtvertrag

- (1) Die zu verpachtenden Flächen des Vereins werden nur an Mitglieder des Vereins verpachtet, die mindestens 18 Jahre alt sind, die eine Gewähr für die regelmäßige Entrichtung des Pachtzinses geben, die Satzung des Vereins anerkennen und eine regelmäßige Bewirtschaftung des Kleingartens gewährleisten können.
- (2) Kündigungen des Pachtvertrages und die Regelung der Nachfolgepacht regeln sich durch die Rechtsvorschriften des:
 - (a) Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983
 - (b) Landesverbandes Thüringen der Garten- und Siedlerfreunde e.V.
 - (c) Bürgerlichen Gesetzbuches
- (3) Eine Kündigung des Pachtvertrages ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Vorstand erfolgt,
 - (a) wenn ein Pächter aus dem Verein austritt,
 - (b) bei schuldhafter Verletzung der Satzung und von Vereinsbeschlüssen durch den Pächter zum Ende des lfd. Kalenderjahres,
 - (c) wenn der Pächter durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder grob die Gartenordnung verletzt,
 - (d) ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, wenn der Pächter
 - (d1) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - (d2) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
 - (d3) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder die Nutzung der Gartenparzelle auf einen Dritten überträgt,
 - (d4) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass er aus einem anderen Kleingartenverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingartenverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist.
- (5) Über die Kündigung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Pächters. Diesem wird die Kündigung schriftlich begründet und per Einschreibebrief zugestellt. Verweigert der Pächter die Annahme des Briefes, so genügt der Nachweis über die postalische Zusendung des Briefes als Aushändigung der Kündigung. Im Kündigungsschreiben ist der Pächter auf seine Rechte, die Einhaltung der gesetzten Fristen sowie Adressaten für ein Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Der Pächter kann innerhalb von drei Wochen nach dem Erhalt des

Kündigungsschreibens ein Schlichtungsverfahren durch die Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragen. Macht der Pächter von seinem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Fristen, wird der Kündigungsbescheid wirksam. Damit endet das Pachtverhältnis für die entsprechende Parzelle mit einer Frist von einem Monat. Das gilt auch für etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Nicht entbunden ist der ausscheidende Pächter von der restlosen Erfüllung bestehender Verpflichtungen gemäß der Satzung und anderer rechtsgültiger Verträge.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- (1) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
- (2) an Veranstaltungen teilzunehmen,
- (3) in die Organe des Vereins gewählt zu werden
- (4) alle vereinseigenen Einrichtungen entsprechend deren Zweckbestimmung zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- (1) diese Satzung, den Pachtvertrag und die Gartenordnung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
- (2) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- (3) dafür Sorge zu tragen, dass der bewirtschaftete Garten nicht verwahrlost oder zur Brutstätte für Schädlinge wird,
- (4) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, gemäß geltender Finanzordnung innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.
- (5) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der Ersatzbetrag gemäß geltender Finanzordnung innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten.

§ 7 Zahlungsverzug

- (1) Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zugelassener Höhe zu erheben.
- (2) Im Falle von Zahlungsrückständen ruhen die Mitgliederrechte bis zur Begleichung der Forderungen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Revisionskommission

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen oder, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder, wenn mindestens

ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Es ist ein Protokoll zu führen und von diesem zu unterschreiben.
- (5) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern die Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (7) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- (8) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (9) Vertreter des Stadt-/Kreis- oder /und des Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (10) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - (a) Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen
 - (b) Wahl des Vorstandes
 - (c) Wahl der Revisionskommission
 - (d) Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen sowie zu erbringender Gemeinschaftsleistungen und Ersatzbeiträge.
 - (e) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, dessen Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge von Vereinsmitgliedern.

§ 10 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellv. Vorsitzenden,
 - (c) dem Kassenwart,jedoch maximal 7 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen. Davon ausgenommen sind die Funktionen unter (1) a bis (1) c. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorsitzende des Vereins oder der stellv. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende sowie insgesamt mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.
(7) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
(8) Geld- und Sachaufwendungen, welche den Vorstandsmitgliedern durch die Wahrnehmung von Vereinspflichten entstehen, sind gegen Vorlage geeigneter und revisionssicherer Nachweise vom Verein zu erstatten.
(9) Als Arbeitsgrundlage dienen dem Vorstand neben geltenden gesetzlichen Regelungen die Finanzordnung, die Gartenordnung sowie Merkblätter und Festlegungen.
(10) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart sind von den Gemeinschaftsleistungen befreit.
(11) Aufgaben des Vorstandes:
(a) laufende Geschäftsführung des Vereins
(b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
(c) Festlegung von Maßnahmen zur Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
(d) Festlegung der Höhe von Umlagen und Verbrauchskosten
(e) zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden

§ 11 Die Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
(2) Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
(3) Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos sowie des Vertrags- und Belegwesens vorzunehmen.
(4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Der Prüfungsbericht erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit sowie die zweckgemäße Verwendung der Finanzmittel.

§ 12 Schlichtungsverfahren

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.
(2) Werden Streitigkeiten nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 13 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

§ 14 Kassenführung

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen.
(2) Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.
(3) Die Termine der Kassierung von Zahlungsverpflichtungen werden vom Kassenwart festgelegt. Als Arbeitsgrundlage dient ihm dabei die aktuell gültige Finanzordnung.
(4) Ausgaben die jeweils über 100,- Euro liegen, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

§ 15 Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne der Vereinstätigkeit zu nutzen.
(2) Zweckentfremdete Nutzung bzw. bauliche Veränderungen sind vom Vorstand zu genehmigen.
(3) Die bei der Nutzung und Werterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen entstehenden Nebenkosten sind durch die Kleingartenpächter zu gleichen Teilen zu finanzieren.
(4) Über die bedarfsweise Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen durch Mitglieder des Regional- oder Landesverbandes entscheidet der Vorstand.

§ 16 Wahlordnung

- (1) Die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
(2) Alle Wahlfunktionen sind 4 Wochen vor den Wahlterminen öffentlich auszuschreiben.
(3) Wahlberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Nach Beendigung der Vereinstätigkeit ist durch den Vorstand der Verein aufzulösen.
(2) Bestehende Zwischenpachtverträge sind zu kündigen und der Verein ist beim Amtsgericht Gera abzumelden.
(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei.

§ 18 Datenschutz & Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie Email-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
(2) Als Mitglied des Regional- / Landesverband der Gartenfreunde etc. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an Verband der Gartenfreunde Gera-Land e.V.

z. Bsp. Namen der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern und Email-Adresse.

(3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(5) In seiner Vereinszeitung oder in Publikationen des Regional- oder Landesverbandes sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und soweit erforderlich Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 19

Die Bestimmungen des Kleingartenpachtvertrages und der Gartenordnung werden durch die Satzung nicht berührt.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2023 beschlossen und wird mit Beginn der Eintragung in das Registergericht rechtskräftig.

Die Satzung vom 17.10.1992 (zuletzt geändert September 2018) ist somit außer Kraft gesetzt.